



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Lebendige Nachbarschaft - LeNa Hand in Hand**“ - nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

Der Sitz des Vereins ist Schwabach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.

Das soziale Miteinander in der Nachbarschaft ohne Berührungängste soll selbstverständlich sein.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- ❖ Unterstützen von alte und hilfsbedürftige Menschen bei Verrichtungen des täglichen Lebens durch Vereinsmitglieder zum Erhalt der eigenen Wohnung (z.B. durch hauswirtschaftliche Hilfen, Fahr- und Bringdienste, Reparaturen)
- ❖ Schaffen, Bereitstellen und Verwalten von fußnahen Begegnungsräume zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe alter und junger Menschen sowie Menschen mit Behinderungen.
- ❖ Unterstützen beim Schaffen von Beziehungen zwischen den Generationen sowie zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Gesichtspunkt gegenseitiger Hilfe, Respekt und Toleranz
 - durch Betreuung von Kindern und Menschen mit Behinderung durch Vereinsmitglieder
 - durch Austausch von Erfahrungswissen und handwerkliche Fähigkeiten Älterer gegen Einblicke in die moderne und mediale Lebenswelt der Jugend
 - durch Organisieren von Angeboten für Freizeit, Sport, Bewegung und Ernährung für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderung
- ❖ Eintreten für Inklusion gemäß der UN-Behindertenkonvention mit neuen Formen des gemeinschaftlichen Wohnen, die eine Alternative zu Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für Behinderte darstellen.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

Ältere und Menschen mit Behinderungen sollen zu selbstbestimmtem Wohnen und Leben ermuntert und dabei unterstützt werden. Einsamkeit und Isolation im Alter und bei Behinderung sollen durch Begegnung, vor allem im Quartier, verhindert werden.

- Motivation und Entwicklung von Modellprojekten
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Potentiale und Bedürfnisse älteren Menschen und Menschen mit Behinderung
- Entwicklung und Schulung von Methoden zur Partizipation

Der Verein kann Partnerschaften mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen eingehen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährige Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung.

Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach eigenem Ermessen entscheidet.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Ordentliche volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche minderjährige Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Stimmübertragung ist in Schriftform auf ein anderes ordentliches Mitglied möglich. Ein ordentliches Mitglied kann maximal 3 Vollmachten annehmen. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder des Vereins zahlen **Jahresbeiträge**.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt:

- Für Fördermitglieder kann ein erhöhter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- Die Mitgliederversammlung kann für ordentliche Mitgliedern zusätzlich Eigenleistungen beschließen, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks sinnvoll erscheint. Eigenleistungen können durch Geldleistungen abgedungen werden.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

- Beitrag und / oder zusätzliche Eigenleistung für ein ordentliche Mitglieder kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand. Der Vorstand verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller persönlichen Umstände, die ihm durch den Antrag bekannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Ausschluss nach § 9
- durch Tod einer natürlichen Person
- durch Liquidation einer juristischen Person

Dies gilt also sowohl für die ordentliche als auch für die Fördermitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Angehörige haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Vereinsinteressen
- grobe Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- schwere Schädigung der Vereinsarbeit
- Nichtzahlung der Beiträge trotz Abmahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb von einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher textlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen. Soweit das Mitglied eine Mailadresse hat, genügt die Versendung der Einladung per Mail.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. .

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand von sich aus einberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von 6 Wochen stattzufinden hat.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag zugelassen werde. Ein gewähltes Vorstandsmitglied führt die Versammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden / vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied in der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderung und bei Vereinsauflösung) mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

Es ist ein Protokoll mit allen gefassten Beschlüssen anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitglieder und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Protokolle sind an alle Mitglieder zeitnah per Mail zur Information zu verschicken.

§ 12 Wahlen durch Mitgliederversammlung, Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand . Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenprüferIn und eine/n ErsatzKassenprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/Der KassenprüferIn bleibt bis zu einer Neubesetzung im Amt. Die/Der KassenprüferIn darf nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte/r des Vereins sein. Die/Der KassenprüferIn erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss. Die Mitgliederversammlung beschließt anschließend über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes.

Alle Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied in der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 13 Vorstand und Ehrenamtszuschale

Der Vorstand besteht aus **drei bis fünf** volljährigen Vereinsmitgliedern, die sich als Kollegium die Aufgaben aufteilen.

Der/Die SprecherIn des Vorstandes wird von den Vorstandsmitgliedern bestimmt. Der/Die SprecherIn des Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch textlich per Mail gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschlüsse sollten protokolliert werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung für dessen Tätigkeit keine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) beschließt.

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen der Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen.

§ 14 Satzungsänderung

Für den Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Alle Satzungsänderungen müssen unverzüglich allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch. Dies gilt entsprechend, falls der Verein durch Gerichtsbeschluss oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Satzung LeNa Hand in Hand e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

„Bürgerstiftung Unser Schwabach“,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Schwabach, den 26.07.2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder
*laut Ermächtigung in Satzung und Gründungsprotokoll und
Vorstandsbeschluss vom 18. Juli 2016*

Bartsch, Erich

Espach, Christina

Mühlbauer, Rosemarie

Mühlbauer, Sabrina

Ziegler, Jutta